OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351336/3/BMa/TK

Datum:
Linz, 24. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R K, vertreten durch den Erwachsenenvertreter RA Dr. J B, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.01.2023, GZ. 0054147/2007 SJF Dir, mit dem der Bescheid vom 21.12.2022 berichtigt wurde, welcher wiederum einen undatierten Bescheid durch nachträgliche Bekanntgabe des Datums berichtigt hat, betreffend Beitragszahlungen für die Hauptleistung Wohnen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBL.Nr. 41/2008 idF LGBL.Nr. 82/2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde die Leistung Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.12.2021, GZ. 0054147/2007, auf der Grundlage des § 20 Oö. ChG iVm §§ 1, 2, 9 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. ChG – Beitragsverordnung, zuerkannt.
Mit einem undatierten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, GZ. 0054147/2007, wurde dem Bf ein Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim wie folgt vorgeschrieben:
„Sie bekommen Wohnen in einem Wohnheim. Das steht im Bescheid vom 16.12.2021. Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie folgenden Beitrag bezahlen:

- 80 % von Ihrem Einkommen (zB. Unterhalt)
- Von Sonderzahlungen bei Ihrem Einkommen brauchen Sie keinen Beitrag zu bezahlen.
- Pflegegeld abzüglich dem Taschengeld, das Sie bekommen.“

Weil der Beitragsbescheid undatiert war, wurde über Ersuchen des Erwachsenenvertreters des Bf der Berichtigungsbescheid vom 21.12.2022, GZ. 0054147/2007, erlassen, mit dem das Bescheiddatum des Beitragsbescheids mit „16.12.2021“ festgelegt wurde.
Mit einem weiteren Berichtigungsbescheid wurde das Bescheiddatum auf „31.10.2022“ korrigiert.

1.2. Mit Eingabe vom 01.02.2023 wurde dagegen rechtzeitig eine Beschwerde vom Erwachsenenvertreter des Bf eingebracht, mit der der undatierte Beitragsbescheid, der in der Folge mit zwei Berichtigungsbescheiden korrigiert und dessen Datum letztlich mit 31.10.2022 festgesetzt wurde, zur Gänze angefochten und Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht wurde.
Es wurde beantragt, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Beitrag, den der Bf zu zahlen habe, nur aus dem Pflegegeld, abzüglich des ihm zustehenden Taschengeldes bestehe und es wurde moniert, dass die Feststellung, der Bf beziehe Unterhalt, unrichtig sei.
Es wurde auch auf fehlende Beweismittel zu Feststellungen im Bescheid hingewiesen, woraus sich nach Ansicht der Beschwerde unrichtige Sachverhaltsfeststellungen und massive Begründungsmängel ergeben würden. Weil aufgrund der Intention des Landesgesetzgebers die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigungen von ihrer Unterhaltspflicht nach dem Oö. ChG befreit werden hätten sollen, sei der bekämpfte Bescheid in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft. Dies sei auch mehrfach in Entscheidungen des OGH festgehalten worden.

Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den gegenständlichen Bescheid vom 26.01.2023 iVm dem Bescheid vom 21.12.2022 sowie mit dem nachträglich datierten Beitragsbescheid vom 31.10.2022 dahingehend abzuändern, dass der Spruch laute: „Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie folgenden Beitrag bezahlen: Pflegegeld abzüglich dem Taschengeld, das Sie bekommen."

1.3. Im erstinstanzlichen Akt liegt unter Seitenzahl 459 ein Aktenvermerk vom 16.02.2023 ein, wonach die Mutter des Bf anlässlich einer persönlichen Vorsprache der Behörde mitgeteilt hat, dass sie nach wie vor den gesamten Unterhalt in Höhe von 280 Euro monatlich vom Kindesvater überwiesen bekommt. 80 % dieses Unterhalts wird vom Konto der Kindesmutter an das Land Oberösterreich abgebucht. Eine Unterhaltserhöhung hat bis dato nicht stattgefunden.

Die ab 01.12.2010 geltende Unterhaltsvereinbarung mit dem Kindesvater liegt ebenfalls im Verwaltungsakt unter der Seitenzahl 350 ein.

2.1. Die Beschwerde wurde dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem Verfahrensakt am 23.03.2023 vorgelegt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 2 VwGVG entfallen, weil vom rechtskundigen Erwachsenenvertreter des Bf weder ein Antrag auf Durchführung einer solchen gestellt wurde, noch dies vom LVwG OÖ für erforderlich gehalten wurde, konnte doch bereits aufgrund des vorgelegten Behördenaktes der relevante Sachverhalt lückenlos erschlossen werden.

2.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Rechtsgrundlagen:
§ 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
[...]

§ 20 Abs. 5 und 6 Oö. ChG:

(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1.für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2.für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3.für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2
kein Beitrag zu leisten.
(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

§ 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.200 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.800 Euro. (Anm: LGBl.Nr. 123/2022)
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung:

Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge
(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,

3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).
[…]
(3) Das Einkommen ist nachzuweisen
[…]
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

§ 9 Abs.2 Oö. ChG-Beitragsverordnung:

Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. […]

§ 9 Abs. 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung:

Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit
1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen
gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde mit dem Beitragsbescheid, der letztlich mit 31.10.2022 datiert wurde, - hier relevant - ausgesprochen, dass 80 % vom Einkommen des Bf (zB. Unterhalt) zu bezahlen sind.

Nach § 20 Abs. 2 Oö. ChG können als Beitrag, der von Menschen mit Beeinträchtigung zu leisten ist, insbesondere auch gemäß Z 1 das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigung herangezogen werden.

Die Oö. ChG-Beitragsverordnung wurde auf der Grundlage des § 20 Abs. 6 Oö. ChG erlassen, die den Begriff Einkommen näher definiert.
Nach § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung zählen zum Einkommen u.a. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden.

Nach Abs. 3 Z 5 Oö. ChG-Beitragsverordnung ist das Einkommen für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil) oder weitere Nachweise oder Erklärungen nachzuweisen.

Wie sich ebenso aus den Feststellungen ergibt, werden vom Vater des Bf Unterhaltsleistungen erbracht, die entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 Oö. ChG iVm § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 der Oö. ChG-Beitragsverordnung als Einkommen zu werten sind, von dem 80 % für die Hauptleistung Wohnen als Beitrag zu zahlen ist.

Demnach war der Spruch des bekämpften Bescheids zu bestätigen.

3.3. Soweit der Erwachsenenvertreter des Bf vermeint, dass es nicht der Gesetzesintention entspreche, dass Eltern erwachsener Kinder weiterhin Unterhalt zu leisten haben, wird darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerde thematisierte Rechtsfrage, ob für die Eltern des R K eine Unterhaltspflicht besteht, in diesem Verfahren nicht zu lösen ist. Vielmehr obliegt die Festsetzung eines allfälligen Unterhalts und dessen Höhe den ordentlichen Gerichten.
Gemäß den vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen wird auf das tatsächliche Einkommen abgestellt und eine Auseinandersetzung über die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt durch die Eltern des Bf hat in diesem Verfahren nicht stattzufinden.

Zu II.
Vom Bf sind gemäß § 14 TP6 Abs. 5 Z 2 GebG, wonach Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstigen Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen nicht der Eingabegebühr unterliegen und § 48 Oö. ChG, wonach Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes von den landesgesetzlich geltenden Abgaben und Gebühren befreit sind, keine Kosten zu tragen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das LVwG OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann